



HEGERING OSTBEVERN

IN DER KREISJÄGERSCHAFT WARENDORF E.V.
IM LANDESJAGDVERBAND NRW E.V.



Jagd und Schweinepest

Die jüngsten Ausbrüche der Schweinepest im Rheinisch-Bergischen Kreis, Rhein-Sieg-Kreis sowie in Rheinland-Pfalz zeigen, dass die Gefahr der Verschleppung des Schweinepesterregers von Wildschweinen in Hausschweinebestände ständig gegeben ist. Hier trägt die Jägerschaft eine besondere Verantwortung. Nur durch strengste Einhaltung der **Hygienevorschriften** kann das Einschleppen der Schweinepest in den hiesigen Raum verhindert werden.

Es ist davon auszugehen, dass jedes Wildschwein Träger des Schweinepestvirus sein kann. Nur durch die Laboruntersuchung geeigneten Materials kann das sicher ausgeschlossen werden.

Eine besondere Gefahr für heimische Wild- und Hausschweinebestände ist aus fremden Regionen mitgebrachtes Schwarzwild. Hierbei ist der Kontakt zu Schweine haltenden Betrieben unbedingt zu vermeiden. Besonders in Gebieten in denen die Schweinepest bei Wildschweinen noch nachgewiesen wird (z.B. Rheinland-Pfalz, NRW, Rumänien, Polen), sollten Schweine haltende Landwirte vorsichtshalber auf die Jagd verzichten.

Die Reinigung der Jagdausrüstung, besonders Schuhe/Stiefel, muss grundsätzlich noch im Revier in dem gejagt wurde erfolgen, auch wenn kein Wildschwein gekommen ist. Um auszuschließen, dass Jagdgäste den Schweinepesterreger auf einen Schweine haltenden Betrieb bringen, sollten auch Gesellschaftsjagden (auch solche auf Niederwild) nicht dort beginnen oder enden.

Landwirte müssen die Jagdausrüstung unbedingt von der Stallkleidung trennen und aufbewahren. Schweine haltende Landwirte dürfen ihre Schweineställe ohnehin nur in betriebseigener Schutz- oder Einwegkleidung betreten (§ 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung). Sie handeln nicht nur fahrlässig sondern sogar rechtswidrig, wenn sie dies nicht beachten.

Das Aufbrechen, Abschwarten, Kühlen und Zerwirken von Schwarzwild darf nicht auf einem landwirtschaftlichen Betrieb, auf keinen Fall auch auf einem Schweine haltenden Betrieb geschehen. Aufbrüche und sonstige Tierkörperreste von erlegten Wildschweinen sind ordnungsgemäß zur Entsorgung anzumelden. Im Kreis Warendorf ist dafür die Fa. Rendac Icker GmbH & Co. KG Belm zuständig, Tel. 05468-77933 für den Altkreis Warendorf oder Tel. 02921-672270 für den Altkreis Beckum. Teile vom Schwarzwild dürfen weder roh noch gekocht an Schweine, Hunde oder Katzen verfüttert werden. Ein Verschleppen, auch durch Ratten auf den benachbarten Hof, kann sonst nicht ausgeschlossen werden. Sie dürfen auch keinesfalls für Kurrungen verwendet werden.

Um auszuschließen, dass ein Wildschwein mit dem Schweinepesterreger infiziert ist, können, während das Stück in der Kühlung abhängt, Proben zusammen mit der Trichinenprobe vom zuständigen Veterinäramt untersucht werden. Geeignete Proben sind Schweiß, zusätzlich Lymphknoten oder ein Stück von der Milz. Geeignetes Material zur Aufbewahrung der Proben stellt das Kreisveterinäramt zur Verfügung. Bis zum Vorliegen des Laborergebnisses (i.d.R. 2-3 Tage) muss das Stück für das Veterinäramt verfügbar bleiben.

Nur wenn alle Jäger sich gewissenhaft verhalten und die **Hygienevorschriften** strikt eingehalten werden können Vorwürfe wie **Die Jäger sind Schuld an der Schweinepest** oder **Jagd und Schweinehaltung sind unvereinbar** zurück gewiesen werden. Ein einziger Schweinepestfall im Münsterland würde hier katastrophale Folgen für Landwirte und Jäger haben.

Weitere Informationen zum Thema Schweinepest und Jagd sind im Internet abrufbar unter
www.kjs-warendorf.de/Unterseiten/jagdwesen.htm
www.lanuv.nrw.de/agrar/tierseuchen/schweinepest.htm
www.wlv.de/kreisverbaende/Warendorf/Pressemeldungen

Ostbevern, im März 2009
Dietrich Schedensack